



Schöne Ferien wünschen wir Ihnen! Bevor Sie abreisen, sollten Sie aber unbedingt unsere Veröffentlichungen zum geänderten Honorarverteilungsmaßstab lesen. Der ist ab dem 1. Juli 2003 gültig. Sein Hauptmerkmal: Ein fester Punktwert von 5,11 Cent für einen Großteil der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen – bei begrenzter Menge. Mehr dazu

ab Seite 11

### Forum

Leserbriefe ..... 6

### Aktuelles

In Kürze / KV-en machen mobil: Start der Infobus-Tour ..... 8

Typ-1-Diabetiker: Kein Vertrag ..... 9

Gesundheitsreform: BHI gegen Einzelverträge / Ehemaliges BKK/TK- Praxisnetz: „Spiegel“ muss Behauptung gegen KV zurücknehmen / Fusion BKK Berlin/BKK Hamburg – Aufsicht: Beitragssatz von 14,8 % ist unrealistisch ..... 10

### Wirtschaft und Abrechnung

Mengenbegrenzender HVM ab 1. Juli 2003: Jetzt weiß jeder Arzt vorher, wie hoch seine Leistungsmenge bei einem Punktwert von 5,11 ist ..... 11  
Viele Fragen ..... 12

### Verschiedenes

Streit zwischen Internisten und Allgemeinmedizinern vorläufig beendet: Ärztetag verabschiedet Musterweiterbildungsordnung ..... 14  
Patientenorientierte Sofortdiagnostik: Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen ..... 16

### Medizinisches Thema

Der alternde Mann in der urologischen Praxis ..... 18

Umsetzung des 10-Pfennig-Urteils vor dem Sozialgericht

## Psychotherapeuten setzten sich teilweise durch

Im Streit um die Umsetzung der so genannten 10-Pfennig-Rechtssprechung des Bundessozialgerichts (BSG) konnten sich die Berliner Psychologischen Psychotherapeuten teilweise durchsetzen. Einerseits gestand ihnen das Sozialgericht Berlin in ersten, jeweils vorläufigen Entscheidungen einen höheren als im Klagezeitraum (1995 und 1996) gezahlten Punktwert zu. Andererseits folgte das Gericht aber auch der Argumentation der KV Berlin, dass sich das Honorar eines Psychotherapeuten in Berlin an dem durchschnittlichen Ertrag eines Berliner Allgemeinmediziners zu orientieren hat.

Daraus folgt: Da die Umsätze der Berliner Allgemeinmediziner im Schnitt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt lagen, wird auch der Punktwert für die psychotherapeutischen Leistungen deutlich unter der 10-Pfennig-Marke bleiben. Die BSG-Rechtssprechung sieht nämlich auch vor, dass dann von der 10-Pfennig-Marke abgewichen werden kann, wenn die Umsätze einzelner Arztgruppen in einem KV-Bereich signifikant hinter den bundesweiten Durchschnittswerten zurückbleiben.

Einzelheiten zu dem Urteil des Sozialgerichts lagen – wie auch die schriftliche Begründung – bis Redaktions-

schluss nicht vor. Überdies laufen vor dem Sozialgericht noch weitere Klagen von Psychotherapeuten, die teilweise andere Zeiträume betreffen. Ebenfalls unklar ist, ob die jetzt ergangenen Entscheidungen rechtskräftig werden oder ob Kläger die nächst höhere Gerichtsinstanz anrufen werden.

Verhandelt wurde über die genehmigungspflichtigen und zeitgebundenen Leistungen der Psychologischen Psychotherapeuten nach Kapitel G IV des EBM.

Das KV-Blatt wird in einer der nächsten Ausgaben über weitere Einzelheiten berichten. *-litt*